

GARANTIEBESTIMMUNGEN

1. Inhalt der Garantie

Der Garantiegeber (= Verkäufer / Servicehändler) gibt dem Garantiennehmer (= Fahrzeughalter) für das in der Garantievereinbarung bezeichnete Fahrzeug eine Garantie auf die Funktionsfähigkeit von definierten Baugruppen der unter Punkt 2. abschließend aufgeführten Bauteile der Basis- und Komfort-Garantie, sowie für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile der Premium-Garantie, für die vereinbarte Laufzeit. Verliert eines unter die Garantie fallenden Teile innerhalb der Garantiezeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers eines nicht garantierten Teiles seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer Anspruch auf die dadurch erforderliche Reparatur oder den Ersatz dieses Bauteils unter Berücksichtigung der Ausschlüsse gemäß Punkt 2.4.

Diese Garantie ist bei der Allianz Versicherungs-AG (Allianz) versichert.

Versicherungsnehmer ist allein der Garantiegeber.

Die Allianz Automotive Services GmbH übernimmt im Auftrag des FCA Versicherungsservices (FVS) und der Allianz die Betreuung der Vertrags- und Schadenangelegenheiten.

2. Umfang der Garantie

2.1 In der Basis-Garantie/Basis-Garantie Service sind alle Bauteile der nachfolgenden Baugruppen 1-3 versichert, soweit diese serienmäßig zur Fahrzeugausstattung gehören.

2.2 In der Komfort-Garantie/Komfort-Garantie Service sind alle Bauteile der nachfolgenden Baugruppen 1-15 versichert, soweit diese serienmäßig zur Fahrzeugausstattung gehören.

- | | |
|---|--|
| 1. Motor | Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile (ausgenommen Dichtungen), Schwung- und Antriebsscheibe mit Zahnkranz, Schwingungstilger der Kurbelwelle, Steuerriemen bzw. -kette mit Spannvorrichtung und Spann-/Umlenkrolle(n), mechanische Teile des Saugrohrs, Turbolader mit Regelung. Sind die vorgesehenen Wechselintervalle für Steuerriemen bzw. -kette nebst peripheren Teilen nicht eingehalten, ist der Garantiegeber von der Leistung frei; |
| 2. Schalt- und Automatikgetriebe | Getriebegehäuse und alle Innenteile, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät für Automatikgetriebe, elektrohydraulische Schalteinheit; |
| 3. Achsantrieb- und aufhängung | Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke (ausgenommen Manschetten), mechanische und elektronische Systeme der Antriebsschlupfregelung, Radlager, Radnaben; |
| 4. Achsgetriebe | Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb), einschließlich aller Innenteile; |
| 5. Kraftstoffanlage | Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Einspritzdüsen, Einspritzventile, Vergaser; |
| 6. Kupplung | Geber- und Nehmerzylinder; |
| 7. Lenkung | Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektronische Bauteile der Lenkung; |

- 8. Bremsen** Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, hydraulisch wirkende Elemente der Bremssättel, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, Drehzahlsensoren, Steuergerät und Hydraulikeinheit des ABS;
- 9. Elektrische Anlage** Generator mit Regler, Anlasser, elektrische/elektronische Bauteile und Sensoren der Zündanlage (ausgenommen Zündkabel, Verteilerkappe mit Läufer und Zündkerzen), Bauteile der Vorglühanlage (ausgenommen Glühkerzen und Sicherungen), Steuergeräte der Motorsteuerung, elektronische und elektromechanische Bauteile sowie Sensoren der Motorsteuerung, Verkabelung: Gedeckt ist lediglich der Kabelbaum der Motorsteuerung. Keine Garantie besteht für Schäden durch Korrosion und Oxidation;
- 10. Komfort-Elektrik** Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Glasbruch), Heizungsstellmotoren, Heizgebläsemotor mit Endstufe bzw. Vorwiderstand, Sitzheizungselemente, Zentralverriegelungsmotoren, Steuergeräte der Zentralverriegelung, Wegfahrsperrung, elektrische Fensterheberantriebe, Wischermotoren, Motor und Steuergerät des elektrischen Schiebedachs, Kombiinstrument, Bordcomputer (Multifunktionsanzeige) und Bordnetzsteuergerät (ausgenommen jeglicher Zusammenhang mit Navigations- und Multimediaeinrichtungen), PDC-Sensoren;
- 11. Klimaanlage** Kompressor, Kondensator, Kühlerlüfter mit Regelung und Verdampfer;
- 12. Kühlsystem** Wasserpumpe, Wasserkühler, Heizungswärmetauscher, Thermostat, Lüfter (elektrisch und mechanisch, inkl. Viskosekupplung, ohne Lüfterrad), Lüfterregelung, Kühler für Automatikgetriebe, Thermoventil, Motorölkühler;
- 13. Sicherheitssysteme** Elektronische Sensoren und die pyrotechnischen Treibsätze sowie die Steuergeräte von Airbag und Gurtstrammer (nicht bei Schäden durch Unfallgeschehen);
- 14. Fahrdynamiksysteme** Steuergeräte und Sensoren für elektronische und elektromechanische Fahrdynamiksysteme ohne Verkabelungen und anhängende pneumatische und/oder hydraulische Einheiten;
- 15. Abgasanlage** Abgaskrümmen (ausgenommen als komplette Einheit mit Katalysator und/oder Partikelfilter), Lambdasonde (Befestigungsteile nur in Verbindung mit dem Ersatz einer beschädigten Lambdasonde). Keine Garantie besteht für Schäden durch Korrosion und Oxidation.

2.3 Deckungsumfang der Premium Garantie / Premium Garantie Service ist die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile, ohne:

- >> - Oxidations- und Korrosionsschäden (z.B. am Abgassystem);
- >> - Abgasanlage, gedeckt ist jedoch der Krümmer ohne Katalysatoren oder Partikelfilter;
- >> - Ausstattung: z. B. verchromte Teile, Zierleisten, Armaufklappung, Dachhimmel, Ablagefächer, Seitenverkleidung, Sonnenblenden, Getränkehalter, Polsterung, Innenausstattung. Diese beispielhafte Auflistung ist nicht abschließend;
- >> - Bremsen und Kupplung: Kupplungsscheibe, -druckplatte, Bremsbeläge, -scheiben und -trommeln, Einstellarbeiten der Kupplung und Bremsen;
- >> - Verglasung, soweit nicht Ersatz oder Instandsetzung wegen Ausfall des Heizungs- oder Antennenelements zwingend ist. Die Frontscheibe bleibt in jedem Falle ausgeschlossen;
- >> - Fremtteile: Teile (z. B. Zubehör, technische Nachrüstungen jeglicher Art), die nicht den Qualitätsstandards von Originalteilen des Herstellers entsprechen oder durch den Hersteller zugelassen sind;
- >> - Gummitteile: Gummidichtungen an Türen, Kofferraum und Dach; Achslager/-aufhängung, Achs- und Lenkungsmanschetten, Silentblöcke/-buchsen, Motorlager (ausgenommen Hydrolager), Stabilisatorlager, Querlenkerlager. Diese beispielhafte Auflistung ist nicht abschließend;
- >> - Instandhaltung: Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten;
- >> - Karosserie: Ausrichtung, Korrektur und Einstellarbeiten von Karosserieteilen wie z. B. Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeigtüren, Kofferraumdeckel und Stoßstangen; Lackschäden und Rost an der Karosserie, Wassereintritt bzw. Undichtigkeiten an der Karosserie wie z. B. undichte Tür-, Schiebedach- und Fensterdichtungen oder Cabrio- und Faltverdecke;
- >> - Ruhedichtungen, z. B. Flach- und Papierdichtungen, die keiner Bewegungsmechanik ausgesetzt sind. Gedeckt sind jedoch z. B. Undichtigkeiten an wasserführenden technischen Einrichtungen wie Kühler, Wasserschläuche, Zylinderkopfdichtung, Heizkörper sowie der Klimaanlage (Punkt 2.4 beachten);
- >> - Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, dies unabhängig von der Ursache oder der Person des Verursachers;
- >> - Räder: Reifen, Felgen, Radkappen, Radschrauben, Spureinstellung und Auswuchten der Reifen, Reifendruckkontrollsystemsensoren;
- >> - Cabrio- und Faltverdecke;
- >> - Glas, Gehäuse und Leuchtmittel (auch Xenonbrenner) von Scheinwerfern und Leuchten jeglicher Art;
- >> - Geräusche jeglicher Art;
- >> - Technische Aufbauten;
- >> - Auffüllen, Nachfüllen und Umrüsten der Klimaanlage, es sei denn, die Befüllung erfolgt im Zusammenhang mit einer ersatzpflichtigen Reparatur;
- >> - Serienmäßiges Zubehör: z. B. Wagenheber, Feuerlöscher, Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeugsatz;
- >> - Verbrauchsmittel und Verschleißteile, Luftfilter, Ölfilter, Zündkerzen, Glühkerzen, Keil- und Flachriemen (Aggregateantrieb), Batterien, Schmiermittel, Frostschutzmittel, Wasser- und Waschwasserschläuche, Stoßdämpfer, Schrauben, Gewindebolzen, Muttern, Unterlegscheiben, Betriebsstoffe und sonstige Montagematerialien (Punkt 2.4 beachten) sowie alle Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeugs vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind;
- >> - Erschwerte und nicht durch Herstellervorgaben regulierte Montagekosten;
- >> - Autoradio, Sound-, Multimedia- und Navigationssystem, Telefon oder sonstige Sonderausstattungen wie zum Beispiel Anhängerkupplungen;

2.4 Erweiterter Deckungsumfang

Im Rahmen eines garantiefähigen Schadens werden Kosten übernommen für:

- >> - Prüf-, Mess-, Programmier- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers bzw. Importeurs), sofern sie in direktem Zusammenhang mit dem zu ersetzenden Bauteil stehen.
- >> - Dichtungen und (Wellen-)Dichtringe jeglicher Art, Schrauben, Muttern, Öle und Kühlerfrostschutzmittel, deren Notwendigkeit sich durch erstattungsfähige Reparaturen begründet.

3. Garantieansprüche

Verliert eines der unter die Garantie fallenden Teile innerhalb der Garantiedauer plötzlich und unerwartet seine Funktionsfähigkeit, besteht ein Anspruch auf fachgerechte Instandsetzung nach folgenden Maßgaben:

- 3.1 Der Anspruch umfasst die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen Ersatzteile. Die Erstattung der Materialkosten erfolgt auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung (UPE) des jeweiligen Fahrzeugherstellers oder Importeurs. Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers.
- 3.2 Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.
- 3.3 Materialkostenstaffel: Im Rahmen der Fahrzeug-Garantie gilt für den Ersatz der Materialkosten folgende prozentuale Staffel:

bis 50.000 km	100%
bis 60.000 km	90%
bis 70.000 km	80%
bis 80.000 km	70%
bis 90.000 km	60%
bis 100.000 km	50%
bis 150.000 km	40%
ab 150.000 km	30%

Den Differenzbetrag trägt der Käufer als Selbstbehalt.

- 3.4 Werden gleichzeitig mit der Garantiereparatur auch Wartungsarbeiten durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparatur mit Hilfe der Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers ermittelt.
- 3.5 Kein Garantieanspruch besteht für Schäden an Bauteilen, die bedingt durch Alter bzw. Nutzungsdauer oder Laufleistung bei Schadeneintritt den Pflege- und Wartungsrichtlinien des Herstellers entsprechend ohnehin hätten gewechselt werden müssen bzw. deren Austausch zwecks Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs bzw. der Fahrsicherheit ohnehin geboten war.
Dies gilt insbesondere auch dann, wenn solche Bauteile im Zuge der Reparatur anderer defekter Bauteile mit repariert oder getauscht werden müssen.
- 3.6 Der Garantieanspruch ist der Höhe nach auf den Zeitwert des Fahrzeugs begrenzt, abzüglich des Restwertes zum Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalles.

4. Garantieausschlüsse

4.1 Nicht unter die Garantie fällt ein Defekt:

- 4.1.1 der durch Unfall, d. h., ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis entstanden ist;
- 4.1.2 der durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung entstanden ist;
- 4.1.3 der durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion entstanden ist;
- 4.1.4 der durch Einwirkung von Tieren jeglicher Art entstanden ist;
- 4.1.5 der durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstanden ist;
- 4.1.6 für den ein Dritter als Hersteller, Importeur, Lieferant, aus Reparaturauftrag, Gewährleistung oder anderweitiger Garantiezusage (Kulanz) eintritt oder einzutreten hat. Dies bezieht sich ebenso auf alle im Zusammenhang mit einem Gasumbau installierten Komponenten, dies auch bei Umrüstung nach Garantiebeginn;
- 4.1.7 die durch Verlust, Beschädigung, Zerstörung, Verzerrung, Löschung, Korruption oder Veränderung von elektronischen Daten durch Gründe jeglicher Art (inklusive aber nicht ausschließlich durch Computer Viren) entstanden sind oder den Nutzungsausfall, Funktionseinschränkung, Kosten, Ausgaben jeglicher Art die daraus entstanden sind, unabhängig von jeglicher Ursache oder Ereignis welcher/welches gleichzeitig oder in irgendeiner anderen Abfolge zum Verlust auftritt;
- 4.1.8 der aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist;
- 4.1.9 der dadurch entstanden ist, dass das Kraftfahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten, zulässigen Achs-, Stütz-, Trag- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- 4.1.10 der durch Verwendung ungeeigneter (vom Hersteller nicht freigegebener) Schmier- oder Betriebsstoffe entstanden ist;
- 4.1.11 der durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht wurde, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- 4.1.12 der durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstanden sind, außer die Reparaturbedürftigkeit steht nicht nachweislich im Zusammenhang oder dass die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- 4.1.13 der durch Defekte an einem nicht gedeckten Bauteil ausgelöst werden. Dies gilt gleich falls, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit eines gedeckten Bauteils beeinträchtigt wird, aber dieses Bauteil selbst keinen Defekt aufweist (Folgeschaden);
- 4.1.14 die durch ein gedecktes Bauteil an einem nicht im Deckungsumfang erfasstem Bauteil verursacht wurden. Dies gilt gleichfalls, wenn dieses Teil durch den Defekt auch in seiner Funktion eingeschränkt worden ist (Folgeschaden);
- 4.1.15 an einer von der Garantie gedeckten Baugruppe und Bauteil, der auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bereits bei Garantieabschluss bestanden hat, und der bei einer sorgfältigen Wartung nach den Herstellervorgaben durch Fachpersonal festgestellt worden wäre;

es sei denn, dass der Anspruchsteller in den Fällen 4.1.10 - 4.1.15 unter Beweis stellt, dass der zur Ablehnung des Garantieanspruchs berechtigte Tatbestand für die Entwicklung oder Auswirkung des dem Garantieanspruchs zugrundeliegenden Verlustes der Funktionsfähigkeit keinerlei Bedeutung hat.

- 4.2** Außerdem wird keine Entschädigung geleistet für einen Defekt, der im ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass:
- 4.2.1** nicht dokumentierte bzw. belegbare Änderungen am Kilometerzähler vorgenommen wurden oder dokumentierte bzw. belegbare Änderungen unter Angabe des jeweiligen Kilometerstands im Schadenfall oder bei Garantieanmeldung nicht angezeigt wurden;
 - 4.2.2** die Rückrufaktionen des Herstellers nicht berücksichtigt/nicht wahrgenommen wurden;
 - 4.2.3** der Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Fahrzeug zur Instandsetzung bereit gestellt wurde;
 - 4.2.4** die Hinweise des Herstellers zur fach- und sachgemäß richtigen Bedienung des Fahrzeugs entsprechend der Betriebsanleitung nicht befolgt worden sind.
- 4.3** Nicht im Deckungsumfang enthalten sind schadenperiphere Kosten, welche durch Detailänderungen seitens Hersteller, Importeur oder Lieferant entstehen.
- 4.4** Von der Garantie ausgenommen sind:
- 4.3.1** Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch);
 - 4.3.2** der Ersatz von Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen, soweit diese über die in Punkt 9. (Mobilitätsleistungen) definierten Zusatzleistungen hinausgehen;
 - 4.3.3** Kosten für Luftfracht;
 - 4.3.4** Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung oder Übernachtungskosten) soweit diese nicht ausdrücklich gemäß Punkt 9. (Mobilitätsleistungen) abgedeckt sind.

5. Geltungsbereich

- 5.1** Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland und alle Mitgliedsländer der Europäischen Union, sowie für Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz, sofern das Fahrzeug bei Garantiebeginn dort zugelassen wird. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so gilt die Garantie für alle Mitgliedsländer der Europäischen Union, sowie für Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz für max. 12 Wochen.

6. Beginn und Dauer der Garantie

- 6.1** Im Rahmen der Fahrzeug-Garantie beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer bzw. am Folgetag nach Ablauf der 24 bzw. 36-monatigen werkseitigen Herstellergewährleistung. Der Versicherungsschutz endet nach 12 Monaten.
- 6.2** Im Rahmen der Servicegarantie beginnt der Versicherungsschutz nach einer Karenzzeit von 6 Wochen nach erfolgter Wartung/Inspektion.
- 6.3** Der Versicherungsschutz wird durch Stilllegung des Fahrzeugs nicht berührt.
- 6.4** Der Versicherungsschutz endet vorzeitig bei einem Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs.
- 6.5** Keine Garantie besteht, wenn:
- 6.5.1** das Fahrzeug zur gewerbmäßigen Personenbeförderung verwendet wird;
 - 6.5.2** das Fahrzeug in einer Flotte mit mehr als 50 Fahrzeugen verwendet wird;

7. Obliegenheiten des Garantienehmers

7.1 Der Garantienehmer hat:

- 7.1.1 die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim garantiegebenden Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Die hierfür gestellten Rechnungen sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen;
- 7.1.2 jeden Garantiefall unverzüglich dem garantiegebenden Händler anzuzeigen. Dieser ist in erster Linie für die Prüfung und Abwicklung der Garantiefälle zuständig. Wird die Reparatur in einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchgeführt, hat der Garantienehmer sicherzustellen, dass diese Werkstatt die Anzeige des Garantiefalles umgehend vor Reparaturbeginn telefonisch, per Telefax oder per E-Mail an das vom garantiegebenden Händler mit der Abwicklung derartiger Fälle beauftragte Garantiebüro der Allianz Automotive Services GmbH (Kontaktadresse auf Seite 6) weiterleitet und von dort die Freigabe zur Reparatur einholt;
- 7.1.3 einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung des zu reparierenden Fahrzeugs zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 7.1.4 im Garantiefall den Schaden nach Möglichkeit zu mindern;

7.2 Folgen einer Verletzung vertraglicher Pflichten:

- 7.2.1 Der Garantiegeber ist bei Verletzung einer vertraglichen Pflicht nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Garantienehmer diese Pflicht vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung dieser Pflicht ist der Garantiegeber berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Garantienehmer. Der Garantiegeber bleibt in jedem Fall zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung einer Pflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Garantiefalles noch für die Feststellung über den Umfang der Leistungspflicht des Garantiegebers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Garantienehmer die Pflicht arglistig verletzt hat. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Garantiegebers im Falle einer Pflicht, die eine Auskunft bzw. Aufklärung zum Inhalt hat, steht weiter unter der Voraussetzung, dass der Garantiegeber dem Garantienehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

8. Schlussbestimmungen

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben durch diese Garantie unberührt.

MOBILITÄTSDIENSTLEISTUNGEN

9. Mobilitätsleistungen im Rahmen der Garantie

9.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Wir erbringen nach Eintritt der in Ziffer 9.5 und 9.6 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

9.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

9.3 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug einschließlich des Gepäcks und der nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführten Ladung sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

9.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Bitte beachten Sie, dass manche der nachfolgenden Leistungen nicht im Inland erbracht werden.

9.5 Welche Hilfe leisten wir bei Panne oder Unfall?

Wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht antreten oder fortsetzen kann, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Für die Abwicklung garantiepflichtiger Schäden einschließlich möglicher Zusatzleistungen gemäß der Mobilitätsgarantie ist ausschließlich die

Allianz Global Assistance Service Deutschland GmbH,

Bahnhofstr. 16, 85609 Aschheim bei München, Tel.: +49 89 20801 8929 zuständig.

9.5.1. Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 €.

9.5.2. Abschleppen des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal 150 €.

9.6 Was leisten wir zusätzlich bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung vom Wohnsitz?

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:

9.6.1. Weiter- oder Rückfahrt

Wenn das versicherte Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder wegen Totalschadens nicht fahrbereit ist oder gestohlen worden ist, erstatten wir folgende Fahrkosten:

- >> a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- >> b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 9.4
- >> c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland
- >> d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge, bei größerer Entfernung bis zur Höhe des Kosten eines Linienflugs der Economy-Klasse. Zudem übernehmen wir die Kosten für Taxifahrten zum und vom nächsten erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu 25 €.

Anstelle der Leistung nach Ziffer 9.6.1 Absatz c organisieren wir, wenn Sie dies wünschen, die Rückholung des nach Panne oder Unfall wieder fahrbereiten Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz, wenn der Schadenort im Ausland liegt und dort repariert wurde, und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe. Gleiches gilt für das im Ausland gestohlene und dort wieder aufgefundene Fahrzeug, sofern es fahrbereit ist.

9.6.2. Übernachtung

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder gestohlen worden ist, helfen wir Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 € je Übernachtung und Person. Wenn Sie Weiter- oder Rückfahrt (Ziffer 9.6.1) bzw. Mietwagen (Ziffer 9.6.3) in Anspruch nehmen, übernehmen wir die Kosten nur für eine Übernachtung.

9.6.3. Mietwagen

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder wegen Totalschadens nicht fahrbereit ist und es weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist, helfen wir Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach Ziffer 9.6.1 oder Übernachtung nach Ziffer 9.6.2 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 350 €. Zudem übernehmen wir die Kosten für eine Übernachtung bis zu 60 € je Person.

9.6.4. Ersatzteilversand

Wenn Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

9.7 Anspruchsberechtigte Personen

Die Ausübung der Rechte aus der Garantie steht nur dem Fahrzeugkäufer sowie dem ehelichen oder dem unter gleicher Anschrift polizeilich gemeldeten nichtehelichen Lebenspartner zu.